

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1963

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001.	12. 3. 1963	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verfassungsmäßigkeit des § 23 Absatz 1 c des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1963	146
20301	19. 3. 1963	Erste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	146
2036	8. 3. 1963	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 11. Dezember 1962	146
213	9. 3. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenspau schale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister	146
67	28. 2. 1963	Dritte Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	147
	19. 3. 1963	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)	148
	19. 3. 1963	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963	152
	5. 3. 1963	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1963 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1963 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren	156
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	4. 3. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasleitung von Altenessen nach Solingen, die Umlegung der Abzweigleitung Remscheid-Lüttringhausen und Bau einer Verbindungsleitung im Stadtkreis Remscheid	157
		Berichtigung der Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 vom 20. Februar 1963 (GV. NW. S. 120).	157

1001

**Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs
des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Verfassungsmäßigkeit des § 23 Absatz 1 c
des Schulverwaltungsgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1963**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen VGH 6/62 vom 23. Februar 1963 in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung,

ob § 23 Absatz 1 c des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) mit der Landesverfassung vereinbar ist,

wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 23 Absatz 1 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen — Sch VG — vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) ist nichtig, soweit er vorsieht, daß die Anstellungsbehörde den Vorschlag des Schulträgers nur ablehnen darf, wenn erhebliche Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung des Vorgeschlagenen für diese Stelle bestehen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 12. März 1963

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Oermann

— GV. NW. 1963 S. 146.

20301

**Erste Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung**

Vom 19. März 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. In § 48 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Ergänzungsprüfung entfällt bei staatlich anerkannten Sozialarbeitern (-arbeiterinnen), die das Abschlußzeugnis einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund einer dreijährigen Ausbildung besitzen; an die Stelle der mindestens dreijährigen tritt eine mindestens zweijährige Tätigkeit.“

2. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den §§ 46 Abs. 1, 48 bestimmte Höchstaltersgrenze kann zur Vermeidung von Härten mit Zustimmung der nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 1966 überschritten werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1963

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Für den Innenminister

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1963 S. 146.

2036

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
über die Verfassungsmäßigkeit des
Änderungs- und Anpassungsgesetzes
vom 11. Dezember 1962**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts — 2 BvL 2/60; 2 BvL 3/60; 2 BvL 24/60; 2 BvL 21/60; 2 BvL 4/61; 2 BvL 17/61 — vom 11. Dezember 1962 in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung

der §§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 18 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423), soweit sie § 3 und § 5 der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 25) mit Wirkung vom 1. April 1951 aufheben,

wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 17 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 18 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) ist mit dem Grundgesetz und mit dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 vereinbar, soweit er § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 25) mit Wirkung vom 1. April 1951 aufhebt.

§ 2 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 18 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) ist mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit er Personen betrifft, deren Bezüge in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten (1. April 1951) und der Verkündung (30. Dezember 1952) des Änderungs- und Anpassungsgesetzes festgesetzt worden sind. Im übrigen ist er mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 8. März 1963

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Oermann

— GV. NW. 1963 S. 146.

213

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister**

Vom 9. März 1963

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW.

S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister vom 11. März 1959 (GV. NW. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 werden ersetzt:
 - a) die Zahl „120“ durch die Zahl „145“,
 - b) die Zahl „70“ durch die Zahl „85“,
 - c) die Zahl „75“ durch die Zahl „100“.
2. In § 2 Abs. 1 werden ersetzt:
 - a) die Zahl „200“ durch die Zahl „240“,
 - b) die Zahl „120“ durch die Zahl 145“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1963 S. 146.

67

Dritte Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden

Vom 28. Februar 1963

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden gemäß § 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden sind die Ämter für Verteidigungslasten

für den Regierungsbezirk

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen | Aachen, |
| 2. der kreisfreien Stadt Dortmund | Arnsberg, |
| 3. des Landkreises Detmold | Detmold, |
| 4. der kreisfreien Stadt Düsseldorf | Düsseldorf, |
| 5. der kreisfreien Stadt Köln | Köln, |
| 6. der kreisfreien Stadt Münster | Münster. |

§ 2

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden gemäß § 5 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden sind die Ämter für Verteidigungslasten

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen | für den Regierungsbezirk Aachen (mit Ausnahme des Landkreises Schleiden), |
| 2. des Landkreises Schleiden | für den Landkreis Schleiden, |
| 3. der kreisfreien Stadt Dortmund | für die kreisfreien Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten sowie für den Ennepe-Ruhr-Kreis, |
| 4. der kreisfreien Stadt Iserlohn | für die kreisfreien Städte Iserlohn und Lüdenscheid sowie die Landkreise Altena und Iserlohn, |

5. des Landkreises Soest

6. der kreisfreien Stadt Bielefeld

7. des Landkreises Detmold

8. des Landkreises Minden

9. des Landkreises Paderborn

10. der kreisfreien Stadt Düsseldorf

11. der kreisfreien Stadt Mönchengladbach

12. des Rhein.-Berg. Kreises in Bergisch Gladbach

13. des Landkreises Bergheim

14. der kreisfreien Stadt Bonn

15. der kreisfreien Stadt Köln

16. der kreisfreien Stadt Münster

für die kreisfreien Städte Hamm und Siegen, sowie die Landkreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein,

für die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück,

für die kreisfreie Stadt Herford, sowie die Landkreise Detmold, Herford, Höxter, Lemgo und Lübbecke,

für den Landkreis Minden,

für die Landkreise Büren, Paderborn und Warburg,

für die kreisfreie Stadt Düsseldorf und den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf,

für den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Düsseldorf,

für den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Siegkreis,

für den Landkreis Bergheim,

für die kreisfreie Stadt Bonn (nur Abwicklungsfälle),

für die kreisfreien Städte Bonn (ausgenommen Abwicklungsfälle) und Köln sowie die Landkreise Bonn, Euskirchen und Köln,

für den Regierungsbezirk Münster.

§ 3

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden gemäß § 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden sind die Ämter für Verteidigungslasten

für den Regierungsbezirk

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen | Aachen, |
| 2. des Landkreises Soest | Arnsberg, |
| 3. des Landkreises Paderborn | Detmold, |
| 4. der kreisfreien Stadt Düsseldorf | Düsseldorf, |
| 5. der kreisfreien Stadt Köln | Köln, |
| 6. der kreisfreien Stadt Münster | Münster. |

§ 4

Zuständig für die Entscheidung in Schadensfällen, die bereits bei dem britischen Entschädigungsgericht (Claims Tribunal) in Herford anhängig, jedoch von diesem noch nicht entschieden waren, sind die Regierungspräsidenten.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung über Anträge, die von den nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen wegen eigener Schäden gestellt werden, sind die Regierungspräsidenten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweite Verordnung

über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besetzungsschäden vom 7. März 1962 (GV. NW. S. 119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Oktober 1962 (GV. NW. S. 560), aufgehoben.

Düsseldorf, den 28. Februar 1963

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1963 S. 147.

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1963
(Haushaltsgesetz 1963)**

Vom 19. März 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963 wird in Einnahme und Ausgabe auf

8 855 574 200 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushaltsplan

auf 8 277 634 200 Deutsche Mark an Einnahmen
und

auf 8 277 634 200 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushaltsplan

auf 577 940 000 Deutsche Mark an Einnahmen
und

auf 577 940 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Die im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 577 940 000 DM zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und sonstiger Stellen die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel A 07 02 Titel 91 bis 96, Kapitel A 08 05 Titel 95 und Kapitel A 10 06 Titel 96 veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

a) für Kredite an die gewerbliche
Wirtschaft und die freien Berufe
bis zu 300 000 000 DM

b) für Kredite an die Ernährungswirtschaft,
Landwirtschaft und Forstwirtschaft
bis zu 2 000 000 DM.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie

kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushaltsplans eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln. Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind den ordentlichen Haushaltsmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und 104b (Löhne der Arbeiter),
2. Titel 201a (Unterhaltung, 201b Ersatz und 201c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und 203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und Richter) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten für
Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) und
Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte),
2. Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) für
Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter) für
Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfegrundsätze),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für
Titel 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel folgender Titel:

1. Kapitel 05 89 Titel 601 Unterteile b und c,
2. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteile a und c,
3. Kapitel 07 02 Titel 570 Unterteile 1 und 2,
4. Kapitel 07 11 Titel 190, 290 und 875,
5. Kapitel 10 26 Titel 407, 412 und 415,
6. Kapitel 14 63 Titel 700 und 701,
7. Kapitel 14 65 Titel 682 Unterteile a und b.

§ 7

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen im Einverständnis mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabweisbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 50 000 DM zu ersetzen.

(5) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung gilt im Rechnungsjahr 1963 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

§ 8

(1) Der Finanzminister kann zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekomenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesult und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 9

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Landes abgeordnet oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(3) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 10

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Stellenpläne des Landtags die Ergänzungen in den Stellenplänen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 vorzunehmen, die zur Durchführung der in den §§ 71 e bis 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579) vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Die Unterbringungsteilnehmer oder Unterbringungsberechtigten, die nach den in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften vom Land entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung zu übernehmen sind oder einen Anspruch auf Zahlung entsprechender Dienstbezüge erlangt haben, erhalten die ihnen bei rechtsgleicher Wiederverwendung zustehenden Dienstbezüge rückwirkend ab 1. Oktober 1961. Dies gilt auch für die Unterbringungsteilnehmer, für die eine Ergänzung der Stellenpläne in den Haushaltsplänen der Rechnungsjahre 1961 und 1962 weder durch eine Ausbringung von zusätzlichen Planstellen noch durch eine Ermächtigung zur Zahlung von Dienstbezügen einer höheren Besoldungsgruppe vorgenommen worden ist.

§ 11

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugrichtlinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

§ 12

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1963 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushaltsplan für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Ausgaben gelten als vordringlich im Sinne des § 26 Abs. 5 der Reichshaushaltsordnung.

2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltsplans Ausgabermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1963 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsordnung 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM, zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 02 Titel 570 zur Förderung des Wohnungsbaues veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 13

(1) Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabebetitel oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts die Inanspruchnahme von Mitteln

a) für neue Baumaßnahmen des Landes und für Anschaffungen (Titel 850 bis 889) von ihrer Zustimmung abhängig zu machen,

b) für die Fortführung begonnener Baumaßnahmen bis zu 20 vom Hundert des jeweiligen Jahresansatzes einzuschränken,

soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von 1 000 000 DM überschreitet.

(3) Wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, wird die Landesregierung darüber hinaus ermächtigt, Ausgabemittel, die für die Förderung von Baumaßnahmen und Anschaffungen Dritter bestimmt sind, bis zu sechs Monaten zu sperren.

§ 14

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 15

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. M e y e r s

Der Finanzminister

P ü t z

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

zugleich für den Innenminister

K i e n b a u m

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

N i e r m a n n

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten

B l a n k

Der Minister für Bundesangelegenheiten

L e m m e r

Der Arbeits- und Sozialminister

G r u n d m a n n

Der Kultusminister

Prof. Dr. M i k a t

Der Justizminister

Dr. S t r ä t e r

**Anlage zum Gesetz
über die Feststellung des Haushalts-
plans des Landes Nordrhein-West-
falen für das Rechnungsjahr 1963
(Haushaltsgesetz 1963)**

Gesamtplan

des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen

für das Rechnungsjahr 1963

Einzelplan	Einnahmen Ansatz 1963 DM	Ausgaben Ansatz 1963 DM
I. Ordentlicher Haushaltsplan		
01 Landtag	40 400	11 945 100
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 759 900	205 245 800
03 Innenminister	439 002 700	1 097 245 400
04 Justizminister	174 938 300	400 652 300
05 Kultusminister	473 968 300	2 294 981 600
06 Arbeits- und Sozialminister	36 495 800	388 810 200
07 Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffent- liche Arbeiten	77 329 200	1 491 307 600
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	8 515 400	164 321 900
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . .	83 069 600	496 719 700
12 Finanzminister	129 622 000	385 983 200
13 Landesrechnungshof	3 900	3 120 300
14 Allgemeine Finanzverwaltung	6 851 888 700	1 337 301 100
	8 277 634 200	8 277 634 200

II. Außerordentlicher Haushaltsplan

A 07 Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffent- liche Arbeiten	318 900 000	318 900 000
A 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . .	203 040 000	203 040 000
A 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . .	56 000 000	56 000 000
	577 940 000	577 940 000

Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das
Rechnungsjahr 1963

Vom 19. März 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1963 22 v.H. des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1

- a) um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat,
- b) um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des 8. ÄndG. LAG vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 809) abzuführen hat,
- c) um die gemäß § 16 des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) den Rennvereinen zustehenden Anteile an der Totalisatorsteuer zu ermäßigen,
- d) um das nach dem Feuerschutzgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zweckgebundene Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu ermäßigen.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen. Außerdem wird für das Rechnungsjahr 1963 einmalig ein Betrag von 79 700 000 DM dem Verbundbetrag zuge-schlagen.

(2) Der nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Betrag ist für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 2 bis 11, für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltungen nach § 15 Abs. 2 und 3 und für die Zuweisungen für die Beseitigung von Kriegsschäden nach § 18 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse. Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten in dem im Gesetz vorgesehenen Umfange Beiträge zu den Kosten der Polizei.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt
Gesamtbeiträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen im Rechnungsjahr 1963 zur Verfügung gestellt:

1. Für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen	14 850 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1 000 050 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	173 000 000 DM
4. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	157 000 000 DM
5. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise	20 000 000 DM
	1 364 900 000 DM

2. Unterabschnitt

Zuweisungen an die Gemeinden

A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen im Rechnungsjahr 1963 bereitgestellte Betrag von 14 850 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 9 900 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuermin-derung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind;
- b) 4 950 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemein-den nach den für diese geltenden Ver-teilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchst. a) betragen 55 v.H. der Zuschüsse, die auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 — GV. NW. S. 62 — im Einzelfall festgesetzt worden sind.

B. Schlüsselzuweisungen an die
Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelas-tung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen An-teil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Kriegszerstörungen und Demontagen und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt wer-den (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangs-meßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüs-selzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüssel-zuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so er-rechnet, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 10 000 Einwohnern	120 v. H.
mit 15 000 Einwohnern	125 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	130 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde 18 v. H. der Einwohnerzahl übersteigt. Ist der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt 55 v. H. der Ansätze, die nach § 5 Ziff. 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) im einzelnen festgesetzt worden sind.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.,
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken
- | | | |
|--------------|-----------------------------|----------------|
| die ersten | 20 000 DM der Meßbeträge | mit 120 v. H., |
| die weiteren | 100 000 DM der Meßbeträge | mit 160 v. H., |
| die weiteren | 400 000 DM der Meßbeträge | mit 200 v. H., |
| die weiteren | 4 000 000 DM der Meßbeträge | mit 220 v. H., |
| die weiteren | Meßbeträge | mit 240 v. H., |

c) die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;

der Berechnung zu Buchst. a) und b) sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1962 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, nach Abzug von 55 v. H. der zur Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen nach § 6 Abs. 2 Buchst. c) letzter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) wegen Kriegszerstörungen und Demontagen abgesetzten Grundsteuermeßbeträge;

d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1962 geteilte und auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. September 1962, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen in diesem Zeitraum. Dem Ist-Aufkommen werden die Einnahmen aus Sonderzuweisungen auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1962 vom 23. Januar 1963 (GV. NW. S. 53) hinzugerechnet.

§ 7

Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 200,— DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 400,— DM ändert.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu er rechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit	1— 5 000 Einwohnern	110 v. H.
mit	5 001—25 000 Einwohnern	100 v. H.
über	25 000 Einwohner	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 27,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 8,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfalle Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Wenigstens 2 000 000 DM sind zur Beseitigung von Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Landkreise zu verwenden.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen bemessen wird. Er beträgt für die freie Strecke 3500 DM je Kilometer, für Ortsdurchfahrten 5000 DM je Kilometer.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|----------------|
| a) für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen einen Zuschuß von | 240 000 000 DM |
| b) für die Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Gemeindeverbindungsstraßen einen Zuschuß von | 27 800 000 DM |
| c) für Zuschüsse zum Ausbau von Ortsdurchfahrten in der Baulast der Gemeinden und Zubringerstraßen und zur Verbesserung des Verkehrsnetzes der Gemeinden | 130 000 000 DM |
| d) zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei den Bundesfernstraßen einen Zuschuß von | 13 000 000 DM |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52 v. H., der Betrag zu b) im Verhältnis von 42 zu 58 v. H. auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Über die Aufteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände und seine Verwendung entscheidet der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Der Innenminister und der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten werden ermächtigt, den Betrag zu d) nach den im Haushaltsjahr 1963 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen im Gebiete des Landes auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufzuteilen.

§ 13

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen entstehen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Kreisstraßen bemessen wird. Er beträgt für die freie Strecke 2700 DM je Kilometer, für Ortsdurchfahrten 3500 DM je Kilometer.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten für den Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände einen Zuschuß von 75 000 000 DM. Der Betrag wird im Verhältnis von 42 zu 58 v. H. auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

§ 14

(1) Die Gemeinden erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen erwachsen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der bis zum 30. Juni 1962 in die Straßenverzeichnisse (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) eingetragen und zu unterhaltenden Gemeindeverbindungsstraßen bemessen wird. Er beträgt 1900 DM je Kilometer. Die erforderlichen Richtlinien erläßt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten zu unterhalten haben, erhalten über die Landschaftsverbände

- | |
|---|
| a) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen einen Zuschuß von 5000 DM je Kilometer, |
| b) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen einen Zuschuß von 3500 DM je Kilometer. |

2. Unterabschnitt

Auftragsverwaltungen und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet

- | |
|--|
| a) den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Katasterämter im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel, |
| b) den kreisfreien Städten und den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen |

lichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfange, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt

für die kreisfreien Städte	18,70 DM je Einwohner,
für die Landkreise	16,75 DM je Einwohner.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 40 000 Einwohnern 6,70 DM je Einwohner und an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 40 000 Einwohnern 10,— DM je Einwohner weiterzuleiten.

(3) Die kreisfreien Städte, denen auf Grund des § 15 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1961 vom 24. Januar 1961 (GV. NW. S. 124) zu den Kosten der Katasterämter ein Zuschuß von mehr als 1,30 DM je Einwohner (§ 24) zur Verfügung gestellt wurde, erhalten einen Sonderzuschuß von

- 1,— DM je Einwohner, wenn der Zuschuß mehr als 1,30 DM bis 2,30 DM je Einwohner betrug,
- 2,— DM je Einwohner, wenn der Zuschuß mehr als 2,30 DM bis 3,30 DM je Einwohner betrug,
- 3,— DM je Einwohner, wenn der Zuschuß mehr als 3,30 DM je Einwohner betrug.

Der Innenminister und der Finanzminister setzen die hiernach auf die einzelnen kreisfreien Städte entfallenden Beträge im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten fest.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und die Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Vierter Abschnitt

Kriegslasten

A. Kriegsbedingte Fürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Sozialhilfeträgern) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1953 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister,

soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Beseitigung von Kriegsschäden

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden im Rechnungsjahr 1963 zur Verfügung gestellt:

- a) 2 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverswertung. Diese werden auf die Gemeinden nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau, erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Entrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GS. NW. S. 388) Rechnung zu tragen.
- b) 249 000 000 DM für folgende Maßnahmen:
 1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen;
 2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör;
 3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen;
 4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation;
 5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen;
 6. Durchführung des Schulbauprogramms.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Von dem Betrage von 249 000 000 DM sind 200 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms im Einvernehmen mit dem Kultusminister zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Dabei kann, soweit dies erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abgewichen werden.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die Verwendungszwecke der ihnen nach einem allgemeinen geltenden Verteilungsmaßstab zufließenden Mittel gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) gegeneinander auszutauschen.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Fünfter Abschnitt

Polizeikostenbeiträge

§ 19

(1) Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 89) wird für das Rechnungsjahr 1963 auf 91 603 100 DM festgesetzt.

Er ändert sich anteilig in dem Maße, indem die seiner Berechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben sich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres verändern.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die Landkreise entfallenden Anteile an dem Polizeikostenbeitrag und setzen sie fest. Sie regeln die Abführung der Beträge.

(3) Der Polizeikostenbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Ausgleich nach Absatz 1 letzter Satz ist im nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

Sechster Abschnitt Umlagen und Steuern

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

(6) Die Erhebung der Jagdsteuer und der Schankerlaubnissteuer bleibt den kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

Siebenter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 23

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Landschaftsverband, einem Landkreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Landschaftsverband, der Landkreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Landschaftsverband, dem Landkreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 24

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1961

fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziff. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

§ 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 26

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Finanzminister
Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den Innenminister
Kienbaum

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
Blank

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann
Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1963 S. 152.

Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Dürener Kreisbahn GmbH. in Düren mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Nörvenich nach Zulpich.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Dürener Kreisbahn GmbH. in Düren wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 8. Januar 1908 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 156.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 4. März 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasleitung von Altenessen nach Solingen, die Umlegung der Abzweigleitung Remscheid-Lüttringhausen und Bau einer Verbindungsleitung im Stadtkreis Remscheid

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15. November 1962 S. 545 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für

1. die Umlegung der Bergischen Gasfernleitung Essen-Altenessen - Solingen
2. die Umlegung der Anschlußleitung Gedore Werkzeugfabrik in Remscheid-Lüttringhausen
3. den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung in Remscheid-Lüttringhausen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 157.

Berichtigung

Betrifft: Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrags zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 vom 20. Februar 1963 (GV. NW. S. 120)

Im Inhaltsverzeichnis der Nr. 12 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen muß es richtig heißen:

„20. 2. 1963 Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein - Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 120“

— GV. NW. 1963 S. 157.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.